

Allgemeine Entsorgungsbedingungen der ECOBAT Logistics GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- a. Unsere Entsorgungsbedingungen finden Anwendung in den Fällen, in denen wir vom Kunden Altbatterien oder sonstige Waren abholen und für diesen entsorgen.
- b. Unsere Entsorgungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Entsorgungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Entsorgungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Entsorgungsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Altbatterien oder sonstige Waren des Kunden vorbehaltlos annehmen.
- b. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- c. Unsere Entsorgungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- d. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Entsorgungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Vertragsabschluss

- a. Ein Vertrag über die Entsorgung von Altbatterien kommt, soweit nicht anderes vereinbart ist, durch die in der Regel schriftlich erklärte Annahme des Angebotes des Kunden (Bestellung) zustande, spätestens durch unsere Bestätigung oder die Durchführung des Vertrages. Bei der Entsorgung sonstiger Waren kommt der Vertrag durch unsere erklärte Annahme der Bestellung zustande, spätestens durch unsere Entsorgungsbestätigung. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Kunde zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- b. Der in der Entsorgungsbestätigung wiedergegebene Vertragsinhalt ist für beide Parteien bindend, sofern uns nicht innerhalb von 3 Tagen ein Widerspruch zugeht.
- c. Es gelten die für die Entsorgung von Altbatterien und sonstigen Waren zur Zeit der Leistungserbringung einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere das Abfallrecht. Diese sind von beiden Parteien zu beachten.

3. Pflichten des Kunden, Kosten

- a. Zu den Pflichten des Kunden gehört es insbesondere, sicherzustellen, dass die abgeholtten Batterien:
 - aa. nach Herkunft, Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit zutreffend deklariert sowie getrennt und wir über Details der Batterien informiert sind;
 - bb. sortenrein in verschiedene Batteriefractionen (z.B. Ni-Cd Akkumulatoren, Quecksilber-, Lithiumbatterien) getrennt sind;
 - cc. frei von Fremdkörpern und Fremdmaterial („Fehlwürfe“) sind sowie maximal 10 % Flüssigkeiten enthalten;
 - dd. den geltenden abfallrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und Auflagen, diesen ihnen bekannt gemachten Entsorgungsbedingungen und unseren Annahmekriterien entsprechen;
 - ee. transportsicher – insbesondere in den hierfür bereit gestellten Vorrichtungen (insbesondere Boxen, Paloxen) – durch den Kunden verpackt sind;
 - ff. die bereitgestellten Transportboxen, Paletten, Container vollständig sind, keine Defekte aufweisen und nicht überfüllt sind; anderenfalls hat uns der Kunde unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

- b. Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet, Anlieferungen vor und nach Übergabe auf ihre Übereinstimmung mit den Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 3 a. zu überprüfen und bei Nichtübereinstimmung nach Abwägung der Interessen beider Parteien auf Kosten des Kunden diese zurückzuweisen bzw. deren Annahme zu verweigern.
- c. Der Kunde hat Fehlwürfe von Altbatterien zu vermeiden sowie Lieferungen um Fehlwürfe zu bereinigen. Die Parteien vereinbaren, dass eine Gewichtserhöhung der Batterien durch Fehlwürfe zu einem angemessenen Abzug vom Gesamtgewicht der Batterien durch uns führt. Sofern die Entfernung und Entsorgung der Fehlwürfe aus den Batterien durch uns erforderlich ist, werden dem Kunden durch uns hierfür angemessene Kosten in Rechnung gestellt.
- d. Fehlverpackungen, Überfüllung der Boxen und lose Altbatterien sind vom Kunden zu vermeiden. Sofern eine Umverpackung der Altbatterien durch uns erforderlich ist, so nehmen wir diese für den Kunden vor und stellen ihm die hierdurch entstehenden angemessenen Kosten in Rechnung.
- e. Wir wiegen für den Kunden die abgeholtten Batterien. Sofern die Ermittlung des Gesamtgewichts der vom Kunden abgeholtten Batterien oder Waren eine gegenüber der Bestellung vereinbarten Menge eine Mindermenge (d. h. nach Verwiegung unter 300 kg) ergibt, so sind wir grundsätzlich berechtigt, dem Kunden die hierdurch entstehenden angemessenen Kosten – jedoch wenigstens Handling-Kosten i. H. v. 75 Euro – in Rechnung zu stellen.

- f. Für eine Fehlfahrt stellen wir dem Kunden die entstandenen angemessenen Kosten – jedoch wenigstens i. H. v. 75 Euro – in Rechnung. Fehlfahrten resultieren insbesondere aus:

aa. Fehlenden Batterien oder Waren vor Ort,

bb. Batterien oder Waren werden uns nicht innerhalb einer angemessenen Wartezeit zur Verfügung gestellt (bspw. weil kein Ansprechpartner vor Ort ist oder der Betrieb des Kunden geschlossen ist),

cc. Behälter können nicht abgeholt werden, bspw. aufgrund fehlerhafter Befüllung.

- g. Für die Bereitstellung von Paloxen und/oder Containern zahlt uns der Kunde ein angemessenes monatliches Entgelt:

aa. Paloxe: 10 Euro/Monat,

bb. Abrollcontainer: 250 Euro/Monat.

Das monatliche Nutzungsentgelt kann von uns gegenüber dem Kunden erlassen werden, sofern eine Leerung innerhalb von 6 Monaten durch uns erfolgt.

- h. Für die Beschädigung oder den Verlust von Paloxen oder Containern leistet uns der Kunde angemessenen Schadensersatz.

- i. Ist ein Dritter Erzeuger oder Besitzer der Batterien oder der sonstigen Waren bzw. gesetzlich zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet, so hat der Kunde seine Rechtsbeziehung zu dem Dritten nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen auszugestalten.

4. Zurückweisung und Rücknahme von Altbatterien, Kosten

- a. Wir sind von der Abholung der Altbatterien befreit und der Kunde zur unverzüglichen Rücknahme der Altbatterien verpflichtet, wenn:

aa. der Kunde entgegen diesen Entsorgungsbedingungen und/oder unseren allgemeinen Anlieferungskriterien Batterien bereitstellt;

bb. der Kunde uns lose Mengen zur Abholung bereitstellt, ohne dass dies zuvor mit uns vereinbart wurde;

cc. die für die Annahme und Entsorgung der Altbatterien erforderlichen gesetzlichen oder behördlichen Voraussetzungen und/oder Zuweisungen nicht vorliegen oder es an einer wirksamen Notifizierung bzw. einem Notifizierungsvertrag fehlt oder bei grenzüberschreitender Verbringung ein Verstoß gegen das Basler Übereinkommen oder die EU-VO Nr. 1013/2006 in jeweils gültiger Fassung vorliegt;

- dd. uns die Annahme und Entsorgung der Altbatterien behördlich oder gerichtlich untersagt ist bzw. wird;
 - ee. uns in Folge höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung die Annahme unmöglich oder unzumutbar erschwert ist bzw. wird.
- b) Die Altbatterien sind in Fällen der Ziffer 4 a., unbeschadet unserer weitergehenden gesetzlichen Ansprüche, auf unser Verlangen unverzüglich auf Kosten sowie Gefahr des Kunden zurückzunehmen. Erfolgt dies trotz unserer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, den Rücktransport zum Kunden selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen und dem Kunden hierfür angemessene Kosten in Rechnung zu stellen.

Der Kunde hat uns und den beauftragten Dritten von jeglicher zivil- sowie abfall- und transportrechtlicher Haftung bezüglich des Rücktransports freizustellen, soweit die Haftung nicht auf unserem groben Verschulden oder Vorsatz bzw. dem des beauftragten Dritten beruht.

- c) Ziffer 4 a. und b. sind auch anwendbar, wenn sich durch unsere analytischen Kontrolluntersuchungen ein Verstoß gegen die dem Kunden der Altbatterien nach dem Vertrag, diesen Einkaufsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen und Auflagen obliegenden Pflichten ergibt.

5. Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

- a) Die Parteien arbeiten darin zusammen, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Transport und zur Entsorgung von Abfällen einzuhalten und unterstützen einander durch Beibringung der jeweils in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Bestätigungen und Dokumentationen nach NachweisV bzw. EU-VO Nr. 1013/2006 und Notifizierungsvertrag sowie weiteren relevanten abfallrechtlichen Vorschriften, sowohl bei Verbringung zum Empfangswerk und bei Entsorgung beim Empfangswerk, als auch im Fall der Rücksendung. Bei grenzüberschreitender Abfallverbringung ist der Kunde für die Notifizierung und Genehmigung im Versandstaat verantwortlich.
- b) Wir werden für den Kunden die von uns erbrachten Leistungen dokumentieren. Hiervon umfasst sind Übernahmeschein, Erfassungsnachweis, Entsorgungsnachweis.

6. Gefahrübergang

- a) Ablieferungen von Altbatterien und anderen Waren sowie Leistungen, Bereitstellungen und Mitwirkungshandlungen erfolgen in eigener Verantwortung und Gefahr sowie auf eigene Kosten des Kunden. Die Gefahr geht erst auf uns über, wenn die Lieferungen, Leistungen, Bereitstellungen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden vertraglich und abfallrechtlich pflichtgemäß erbracht sind.
- b) Die Lieferung von Altbatterien erfolgt, soweit nicht individuell anders vereinbart, gem. DDP (Incoterms 2010) Empfangswerk / Entsorgungsfachbetrieb. Soweit nicht individuell anders vereinbart, ist die Ver- und Entladung durch den Kunden bzw. durch die von diesem beauftragte Transportperson / den beauftragten Frachtführer selbst vorzunehmen. Dabei sind die zweckmäßigen Anweisungen unseres Fachpersonals zu beachten.
- c) Im Fall von sonstigen Lieferungen erfolgt der Gefahrübergang bei Anlieferung im Empfangswerk. Die Anlieferung erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart – „geliefert verzollt“ (DDP - Incoterms 2010).

7. Preis

- a. Der in der Bestellung bzw. Entsorgungsbestätigung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in dem in der Entsorgungsbestätigung ausgewiesenen Preis nicht enthalten.
- b. Bei der Ablieferung von Altbatterien und andere Waren versteht sich der Preis – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – ausschließlich Verpackung und Verunreinigungen gemäß den verbrieften Materialspezifikationen. In einem Anhang zu diesen Entsorgungsbedingungen werden die Preise bzw. Bedingungen für nicht kontraktkonforme Ablieferungen (NiCd-Batterien, Fremtteile, Verpackungen und Strafen) aufgeführt.
- c. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

- d. Wir erteilen dem Kunden gegenüber eine Gutschrift, sofern der Wert des entsorgten Materials des Kunden den der von uns erbrachten Leistungen sowie unserer Kosten übersteigt. Anderenfalls stellen wir dem Kunden für von uns erbrachte Leistungen oder über unsere Kosten eine Rechnung.

8. Zahlungsbedingungen

- a. Gutschriften erfolgen aufgrund unserer Entsorgungsabrechnungen nach Empfang, Feststellung und Gutbefund in dem vereinbarten Empfangswerk. Bei Rücklieferung von Altbatterien bzw. Material, das aus Qualitätsgründen von uns nicht übernommen wird, ist der Kunde verpflichtet, die von uns für diese Altbatterien oder Ware geleistete Zahlung unverzüglich unter Zinsvergütung ab dem ersten Tage unserer Zahlung (Zahlungsausgang) an uns zurückzuzahlen. Der Zinssatz beträgt 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- b. Wenn wir eine Gutschrift an den Kunden innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Kunde 3% Skonto auf den Nettobetrag der Gutschrift.
- c. Bei Banküberweisung ist unsere Gutschrift rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- d. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Kunden erforderlich ist.
- e. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Bei einer Mängelrüge haben wir das Recht, das beanstandete Material zurückzubehalten, bis die von uns hierauf geleistete (Teil-)zahlung vom Kunden zurückerstattet worden ist.

9. Lieferzeit, Lieferverzug

- a. Wenn wir mit dem Kunden keine Abholzeit vereinbart haben, behalten wir uns eine Abholung nach unserem Ermessen vor. Nur wenn wir Termine für Abholungen mit dem Kunden schriftlich vereinbaren, sind diese verbindlich. Wir verpflichten uns, den Kunden unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn wir verbindlich vereinbarte Abholzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten können.
- b. Im Falle des Verzugs des Kunden sind wir nach Setzung einer Nachfrist berechtigt, uns mit dem bestellten Material anderweitig einzudecken. Entstandene Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

10. Mängel, Gewährleistung

- a. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns bezüglich Batterien und sonstiger Waren ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Kunden nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- b. Bei Beanstandungen durch uns ist der Kunde verpflichtet, das beanstandete Material zurückzunehmen. Wir behalten uns das Recht vor, die Lieferung von Material einwandfreier Beschaffenheit zu verlangen. Sollten wir das beanstandete Material annehmen, verständigen sich die Parteien über eine angemessene Reduzierung des Einkaufspreises.
- c. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- d. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- e. Die Verjährung der Ansprüche ist gehemmt, solange die Batterien oder die sonstige Ware sich zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim Kunden oder dessen Geheißpersonen befinden.
- f. Soweit wir von dritter Seite wegen Mängeln der vom Kunden bezogenen Batterien oder sonstigen Ware in Anspruch genommen werden, sind wir gegenüber dem Kunden zum Rückgriff berechtigt; die vorigen Absätze gelten entsprechend. Der Kunde ist uns zum Ersatz der we-

gen der Mängel getragenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten verpflichtet.

11. Haftung

- a. Alle uns gelieferten oder von uns abgeholten Altbatterien oder sonstige Waren müssen auf Explosivstoffe und explosionsverdächtige Teile untersucht und strahlenfrei sein. Für Schäden, die durch solche Teile entstehen, haftet der Kunde uns in vollem Umfang.
- b. Soweit der Kunde für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- c. Wir haften nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Für Folgeschäden haften wir nur, soweit sie von uns, unseren Repräsentanten, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind.
- d. Unsere Haftung wird in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den Betrag des Auftragswerts der jeweiligen Lieferung beschränkt.
- e. Die obigen Haftungsbeschränkungen in c und d. gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Kardinalpflichten.
- f. Der Kunde stellt uns von allen Kosten, Schäden und Haftungen frei, die durch Verletzung abfallrechtlicher Vorschriften entstehen, insbesondere wegen fehlerhafter oder unvollständiger Dokumentation des Abfallerzeugers / -besitzers nach der NachweisV. Eine Freistellung erfolgt uns gegenüber ebenso, falls der Schaden durch eine Abweichung von den vereinbarten Spezifikationen respektive unseren allgemeinen Annahmekriterien hervorgerufen wurde.
- g. Die Haftungsbeschränkung als auch die Haftungsfreistellung dieser Ziffer 10 gilt zudem für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

12. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Batterien oder der sonstigen Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Kunden ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten oder von uns abgeholten Batterien oder sonstigen Ware und für diese gilt.

13. Produkthaftung

- a. Für den Fall, dass wir auf Grund von Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Kunde verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Kunden gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung genügt dies jedoch nur dann, wenn den Kunden ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Kunden liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- b. Der Kunde übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- c. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

14. Termine

Der Kunde hat die Pflicht sicherzustellen, dass er seine in den vertraglichen Vereinbarungen, Leistungsbeschreibungen, Angeboten und Entsorgungsnachweisen mit uns vereinbarten Fristen und Termine einhält.

15. Schutzrechte

- a. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde garantiert, dass er die Marke OneCallCollection (OCC) weder unberechtigt verwenden noch sie in sonstiger Weise verletzen wird.

16. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

- a. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Kunde im Rahmen seiner Möglichkeiten ein geeignetes Managementsystem, bspw. nach ISO 14001, einrichten und weiterentwickeln.
- b. Weiter wird der Kunde die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten.

16. Auslandsgeschäfte

Bei Import- und Exportgeschäften bzw. solchen Abschlüssen, denen eine behördliche Genehmigung zugrunde liegt, gelten unsere Abschlüsse vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a. Erfüllungsort der Lieferung ist das in der Bestellung bzw. Einkaufsbestätigung angegebene jeweilige Empfangswerk. Erfüllungsort der Zahlung ist ebenfalls das jeweilige Empfangswerk.
- b. Im kaufmännischen Verkehr ist der Gerichtsstand der Sitz unserer Gesellschaft. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).